



Gemeinde

Billigheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein“

Gemarkung Waldmühlbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 21.02.2023

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	Plankonzept	7
5.1	Vorhabensbeschreibung	7
5.2	Verkehrerschließung	7
5.3	Landwirtschaftliche Belange	7
5.4	Standortkriterien	8
5.5	Alternativenprüfung	9
5.6	Plandaten	9
6.	Planinhalte	9
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	10
6.2	Örtliche Bauvorschriften	11
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	11
7.	Auswirkungen der Planung	12
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	12
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	12
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	15
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	15
7.5	Immissionen	15
8.	Angaben zur Planverwirklichung	16
8.1	Zeitplan	16

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LUBW (Energieatlas Baden-Württemberg) in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Waldmühlbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 300 m westlich des Ortsteils Waldmühlbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

4296, 4295, 4294, 4293, 4292, 4291, 4290, 4302, 4303, 4304, 4305, 4306, 4307, 4308, 4309, 4310, 4311, 4314, 4313 (t), 4312 (t).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 14,9 ha.

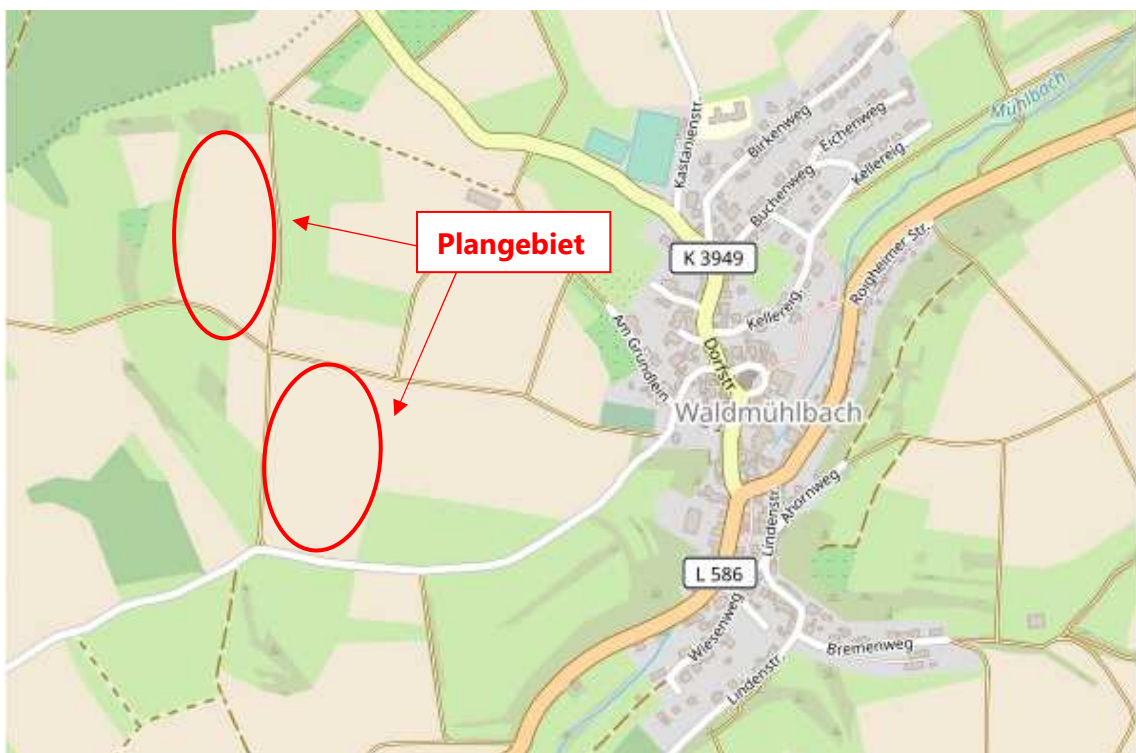


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: www.openstreetmap.org)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die beiden Flächen sind jeweils über zwei ausgebaute Wirtschaftswege im Osten und Süden bzw. im Norden und Westen erschlossen und werden an übrigen Seiten von nicht ausgebauten Wirtschaftswegen eingerahmt. Das Plangebiet ist neben den bestehenden Wirtschaftswegen komplett von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im nördlichen Bereich grenzt das Plangebiet an bestehende Waldflächen an. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 319 bis 306 m über NN. Das Gelände fällt in Richtung Süden bzw. Südosten ab.



Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Die Gemeinde Billigheim zählt laut Landesentwicklungsplan 2002 zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Darüber hinaus zählt sie in der Region Rhein-Neckar zum Mittelbereich Mosbach.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte befindet sich das Plangebiet in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) sowie in

einem „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (G). Weitere zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Der westliche Teilbereich der Gemeinde ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Daher kommt den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen ist in Bezug auf die Funktion als Lebensraum eine Aufwertung zu bilanzieren. Die Planung steht den in für die Vorranggebiete formulierten Zielen nicht entgegen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das grünordnerische Maßnahmenkonzept und die artenschutzrechtlichen Belange seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden, so dass die Ziele des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil sogar gestärkt werden.

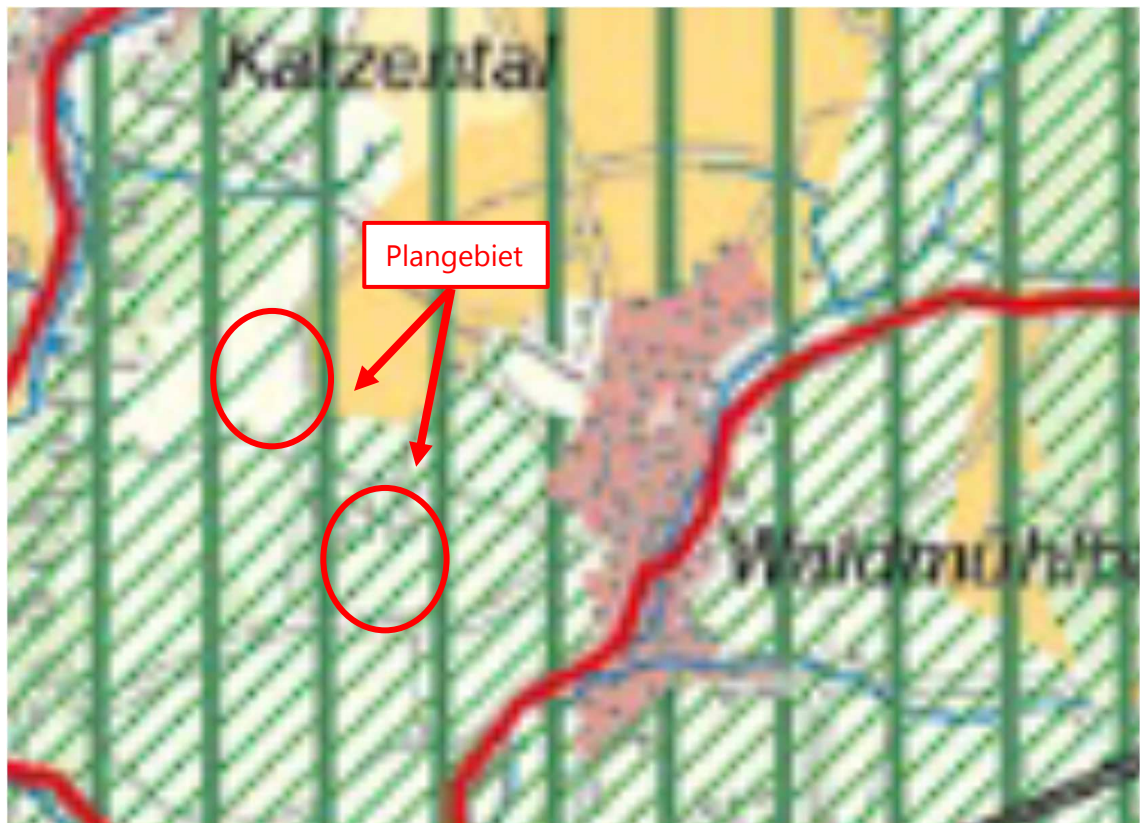


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Schefflenz der Gemeinde Schefflenz und der Gemeinde Billigheim als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Das erforderliche Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

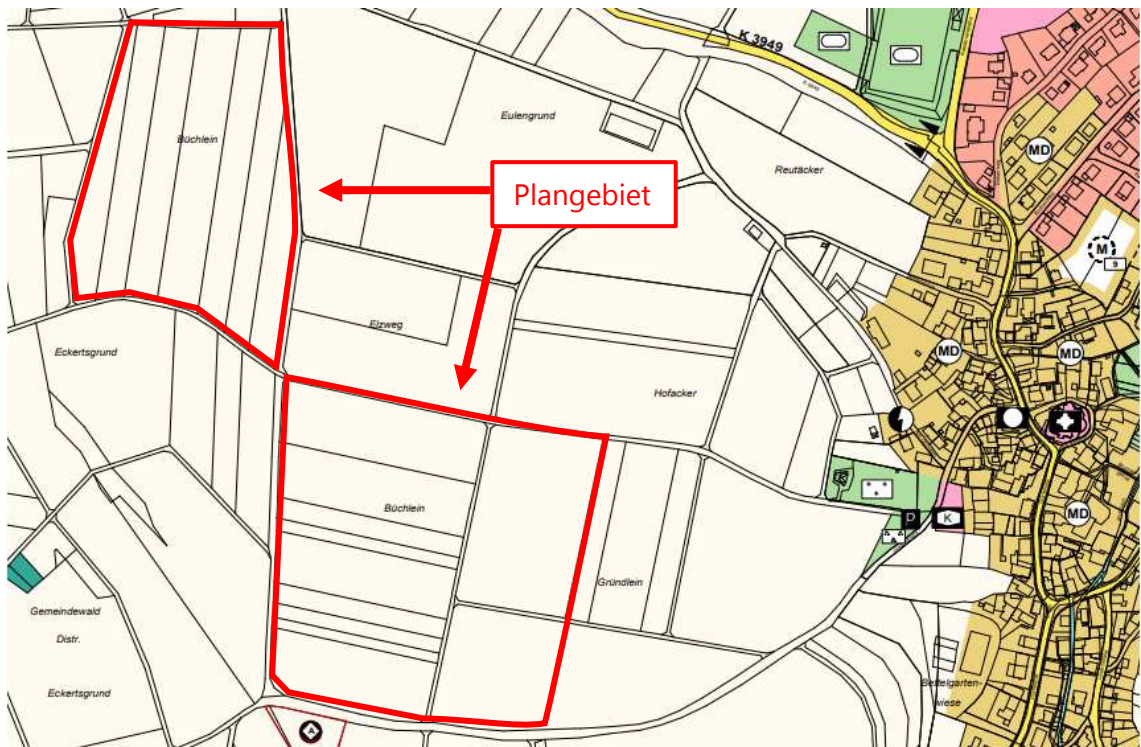


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Schefflenztal (Quelle: IFK)

4.3 Schutzgebiete

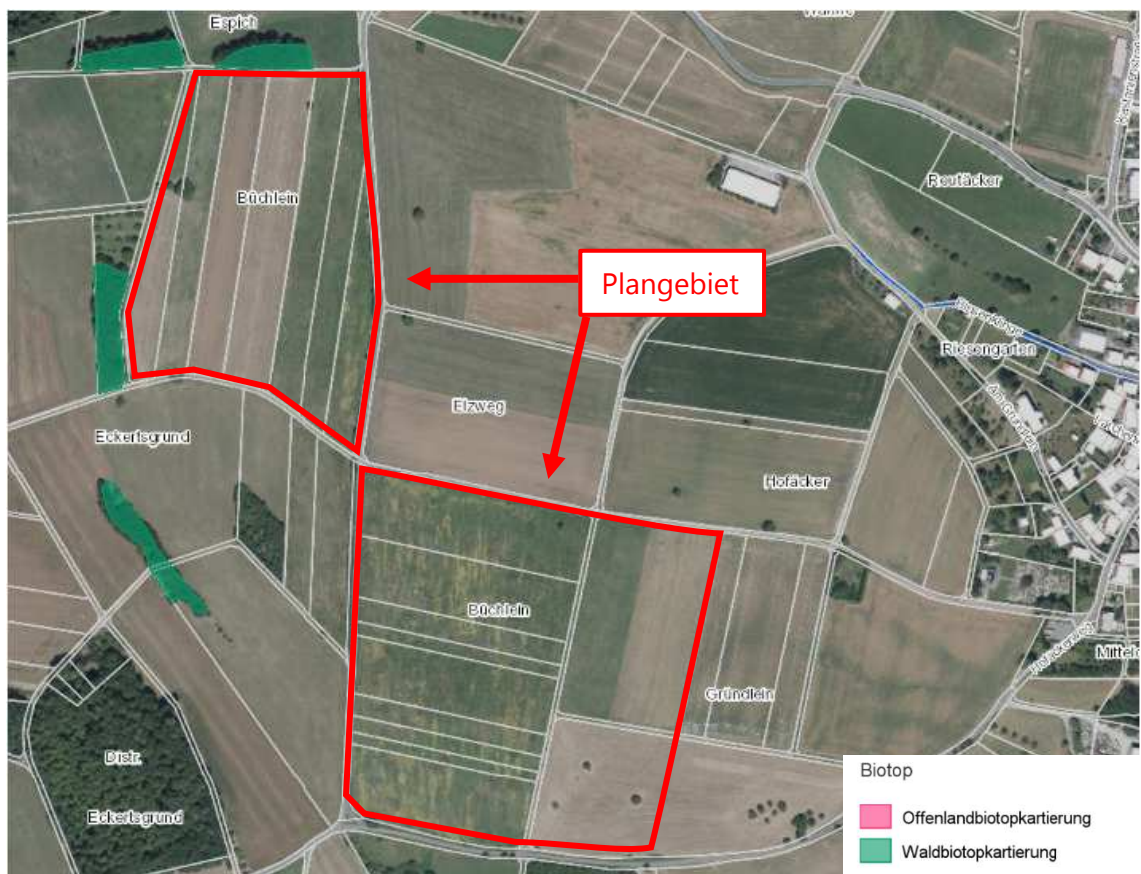


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Am nördlichen bzw. westlichen Rand des nördlichen Geltungsbereichs befindet sich getrennt durch einen Wirtschaftsweg die Waldbiotopkartierung „Feldgehölz S Katzental“ außerhalb des Plangebietes. Beeinträchtigungen ergeben sich somit für die ausgewiesenen Waldbiotope nicht.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet (Gemarkung Waldmühlbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die bisherige Planung des Vorhabens sieht die Errichtung von ca. 25.000 Modulen in etwa 52 Reihen mit einer Gesamtleistung von ca. 12 Mwp (Megawatt peak) vor. Die Module werden mit einer Neigung von ca. 15° Richtung Süden ausgerichtet.

Die Einspeisung erfolgt über vier Trafostation auf der Sonderbaufläche direkt im Plangebiet. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt von Richtung Katzental über die Lessingstraße. Die Zufahrt zu den Flächen erfolgt von Norden über die Wirtschaftsweg nach Süden. Die Abfahrt erfolgt entlang der südöstlichen Fläche und dann in Richtung der bestehenden Feldscheune wieder in Richtung Norden auf die Dorfstraße. Dieses Wegekonzept führt somit insbesondere bei der Bauphase dazu, dass kein zusätzlicher Verkehr in der Ortslage entsteht.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche in der Gemarkung Waldmühlbach ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive

Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

5.4 Standortkriterien

Für die Auswahl des Plangebietes als Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde der bestehende „Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Billigheim angewendet. Der Kriterienkatalog seit dem 23.02.2021 in Kraft getreten. Diese dienen der Gemeinde als Abwägungs- und Bewertungshilfe. Folgende Kriterien liegen der aktuellen Planung zu Grunde:

- Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet

Mit Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO vom 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht. Die Flächenkulisse für Solarparks wurde auf Flächen in „benachteiligten Gebieten“ erweitert.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt. Es befindet sich vollständig in einem benachteiligten Gebiet.

- Bodengüte/Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Auf landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangfläche 2 dürfen deshalb ebenso grundsätzlich keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Sie dürfen nur dann zur sinnvollen Abrundung von Anlagenflächen mit einbezogen werden, wenn ihr Anteil an der Gesamtfläche weniger als 30 % beträgt.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird laut Flächenbilanzkarte vollständig als „Grenzfläche“ ausgewiesen. Der südliche Bereich des Plangebietes wird teilweise als „Grenzfläche“ sowie als „Vorrangfläche 2“ ausgewiesen. Die 30%-Regelung wird für das Vorhaben insgesamt eingehalten.

- Landschaftsbild/Sichtbarkeit

Exponierte Standorte und insbesondere Sichtbeziehungen zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung sind zu vermeiden.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt. Für den südlichen Geltungsbereich wird zusätzlich, um die Sichtbarkeit der Anlagen zu reduzieren, eine großzügige Fläche zur Anpflanzung vorgesehen.

- Pflege der Flächen, Natur- und Artenschutz

Projektträger müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

- Netzanbindung
Die Photovoltaik-Anlage ist durch Erdverkabelung an das vorhandene Stromnetz anzubinden.
➔ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.
- Wertschöpfung, Beteiligungsmöglichkeiten, Rückbauverpflichtung
Für die Gemeinde Billigheim ist es von elementarer Bedeutung, dass von Freiflächen-Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass der gesamten Bürgerschaft wie auch der Gemeinde selbst eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Deshalb müssen Projektträger im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine solche finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage ist vertraglich festzulegen.
➔ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

Der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage „Gewann Büchlein“ erfüllt die aufgeführten Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Billigheim.

5.5 Alternativenprüfung

Eine Alternativendiskussion wurde im Rahmen des Umweltberichts als Teil 2 der Begründung durchgeführt. Auf diese wird entsprechend verwiesen (siehe Anlage 1a - Umweltbericht, S.17 ff.)

Löschwasserbedarf

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz soll über das zu erstellende Leitungsnetz gedeckt werden, dies ist von der Gemeindeverwaltung zu prüfen. Die Straßen im Gebiet sind für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr geeignet.

Erforderliche Abstellflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge auf den Baugrundstücken sowie eventuelle Rettungswege sind im baurechtlichen Verfahren nachzuweisen.

5.6 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebietes	14,9 ha	
Sondergebiet	149.315 m ²	100,0 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Umzäunung des Gebietes
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern
- Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung) <1>
- Eingrünung im Osten <2>
- Randstreifen um Anlage Nordwest <3>
- Randstreifen um Anlage Südost <4>

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Im Plangebiet werden folgende Pflanzgebote festgesetzt.

- Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung) <1>
- Eingrünung im Osten <2>
- Randstreifen um Anlage Nordwest <3>
- Randstreifen um Anlage Südost <4>

Das Maßnahmenbündel begründet sich durch die Lage des Plangebietes im unbebauten Außenbereich. Dies ist auch im Hinblick auf die Plan umgebenden regionalplanerischen Ausweisungen eines regionalen Grünzugs und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege zu gewährleisten. Einer ausreichenden Beachtung umweltbezogener Belange wird mit den genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m zzgl. der 0,20 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Bauzeitenreglung oder Vergrämung von Bodenbrütern
- Starkregenereignisse
- Betrieb der Photovoltaikanlage
- Eidechsen

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Darstellung der wesentlichen Ergebnisse:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland, als Blühflächen und Blühstreifen sowie durch die Pflanzung von Gehölzen vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **1.144.656 Ökopunkten**.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Versiegelung und durch das Anlegen von Schotterwegen ein Kompensationsdefizit von **14.120 Ökopunkten**, das mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen wird. Außerdem wird sich die extensivere Nutzung der Böden positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

Es entsteht ein von den Modulen und der Umzäunung geprägtes Gebiet auf einer Kuppenlage westlich von Waldmühlbach, das z.T. auch von weit entfernt sichtbar sein wird. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild wird durch die Verwendung kristalliner, nur leicht spiegelnder Module, den Erhalt von Heckenzügen sowie durch die angrenzende Pflanzung von Gehölzen auch bezüglich der Fernwirkung und der Wirkung in Richtung der Ortslage verringert. Es verbleiben Eingriffe, die schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils des Biotopwertgewinns ausgeglichen werden.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Boden (14.120 ÖP) und im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (494.500 ÖP) bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere noch ein Kompensationsüberschuss von **636.036 ÖP**. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen wären.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

- Im Plangebiet brütete 2022 die Feldlerche mit drei Brutrevieren und die Schafstelze mit einem Brutrevier. Drei weitere Brutreviere der Feldlerche befinden sich nordöstlich, eines östlich in Richtung Waldmühlbach.
- Auf Grund mehrerer Nachweise ist davon auszugehen, dass es im Geltungsbereich ein Brutrevier des Rebhuhns gab bzw. der Geltungsbereich zumindest Teil des Brutreviers ist. Nachweise einer erfolgreichen Brut liegen – wie bereits aus den vorangegangenen Jahren – nicht vor.
- In einem der Obstbäume in der nordwestlichen Fläche wurde zudem ein Brutrevier der Blaumeise festgestellt. In den übrigen Obstbäumen könnten u.U. auch Kohlmeise, Star oder Feldsperling brüten.
- Für die Offenlandbrüter Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn wird der Raum der lokalen Populationen mit den Offenlandflächen beidseits des Schefflentals, zwischen Allfeld im Süden und Kleineicholzheim im Norden abgegrenzt.
- Für den Höhlenbrüter Blaumeise und die sonstigen kleinen Höhlenbrüter, die ggf. in den Obstbäumen brüten könnten, wird der Raum der lokalen Population mit dem verhältnismäßig reich strukturierten Halboffenland einschließlich der Feldgehölze und Wäldchen um Waldmühlbach abgegrenzt.
- Der Erhaltungszustand der gefährdeten Feldlerche und des vom Aussterben bedrohten Rebhuhns wird mit ungünstig/schlecht bewertet. Der Erhaltungszustand der Schafstelze und der Blaumeise wird mit günstig bewertet.
- Bzgl. der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Solarparks auf die Offenlandarten besteht noch Forschungsbedarf. Untersuchungen zeigen, dass je nach Gestaltung der Parks, insbesondere durch vergrößerte Reihenabstände, die einen freien Anflug und besonnte Flächen ermöglichen, hohe Brutrevierdichten bei der Feldlerche möglich sind. Auch Rebhuhnbrutreviere wurden in Solarparks bereits nachgewiesen. Der Bruterfolg fürs Rebhuhn dürfte in diesen „konventionell“ gepflegten Solarparks mit Mahdzeitpunkten zur Hauptbrutzeit aber gering sein.
- Für das Rebhuhn (1 Brutrevier), die Feldlerche (3 Brutreviere), die Schafstelze (1 Brutrevier) und die Blaumeise (1 Brutrevier) werden vorgezogene Maßnahmen (CEF) erforderlich, die zum Teil in die Eingrünung des Solarparks integriert und zum Teil außerhalb umgesetzt werden.

Unabhängig der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist für die Solaranlage eine rebhuhngerechte Gestaltung und Pflege vorgesehen. Das Konzept wurde in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege), der Bereichsleitung Natur- und Artenschutz beim Landesjagdverband sowie Mitgliedern des Lenkungskreises des Projekts Rebhuhnschutz Schefflenttal erstellt. Ziel des Konzepts ist neben der Förderung des Rebhuhns und anderer Offenlandarten vor allem auch die Schaffung von artenreichem Grünland ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Rebhuhnbrutrevier in diesem Bereich weiterhin bestehen bleibt. Die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten wird maßgeblich gesteigert.

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechsen

Für den TK-Quadranten, in denen der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Im Geltungsbereich selbst konnten Zauneidechsen nahezu überall ausgeschlossen werden, da weder die Ackerflächen noch die Wiesenflächen geeignete Lebensräume bieten.

Nachweise von Zauneidechsen gab es bei den Begehungen nicht. Innerhalb des Geltungsbereichs kann ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Am Waldrand des kleinen Wäldchens nördlich wurden Waldeidechsen nachgewiesen. Um zu vermeiden, dass Waldeidechsen und ggf. vorkommende Zauneidechsen beim Solarparkbau zu Schaden kommen, sind die Wegböschung südlich des südöstlichen Anlagenbereichs als auch alle Gehölzbestände und deren Säume im Umfeld bei den Bauarbeiten zu schonen. Die Bereiche dürfen nicht befahren und auch nicht zur Lagerung von Baumaterial und Maschinen genutzt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bzgl. der Reptilien nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mindestens 9 Fledermausarten im Landschaftsraum nachgewiesen sind.

Es ist davon auszugehen, dass vor allem die Randbereiche an den angrenzenden Wäldchen und ggf. auch die schmale, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hecke von den Tieren bejagt werden. Über den freien Acker- und Wiesenflächen werden die Jagdaktivitäten geringer sein.

In den Wäldchen können auch Quartiere, vor allem Zwischenquartiere in Baumhöhlen und an Rindenspalten, nicht ausgeschlossen werden. Die Obstbäume im Geltungsbereich wurden auf Höhlen und sonstige, für Fledermäuse ggf. als Quartier relevante Strukturen untersucht. An vier Bäumen wurden Höhlen oder Höhlungen festgestellt, die zumindest als Zwischenquartier in Betracht kommen, als Winterquartier aber keine Eignung haben. Die Strukturen wurden zur Wochenstubenzeit endoskopisch untersucht. Es gab keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung durch Fledermäuse.

Mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen und mit den Brach- und Blühflächen in den Randbereichen wird das Gebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse insgesamt deutlich aufgewertet. Für die wenigen, verlorengehenden Strukturen, die allenfalls als Zwischenquartiere geeignet sind, gibt es in den Wäldchen mit zahlreichen alten Eichen, den Obstwiesen und sonstigen Obstbäumen im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bzgl. der Fledermäuse nicht zu erwarten.

Haselmäuse

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume. Nicht auszuschließen sind Vorkommen aber in den an die nordwestliche Teilfläche angrenzenden

Wäldchen. Mit den Modulreihen wird ein Abstand von mind. 10 m zu den Gehölzrändern eingehalten. Die Waldflächen und Waldrandbereiche dürfen im Zuge des Solarparkbaus nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden.

Es ist daher auch bei einem Vorkommen der Haselmaus nicht zu erwarten, dass Verbots-
tatbestände eintreten.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung der Ortsrandlage von Waldmühlbach befindet sich östlich in etwa 300m des Änderungsbereiches. Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zur Ortsrandlage

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Die geplante Photovoltaikanlage ist aufgrund der nach Norden ansteigenden Topographie überwiegend nur von Süden einsehbar. Die Module werden nach Süden bzw. Südwesten ausgerichtet, sodass von Osten die Module optisch nur seitlich in Erscheinung treten. Im Südosten erfolgt eine großzügige Eingrünung des Plangebietes zum ergänzenden Sichtschutz.

Die Blendung wurde im Rahmen des Auswahlprozesses gemeinsam mit der Sichtbarkeit geprüft. Da die Anlage höher als die östlich gelegene Wohnbebauung liegt, sind sowohl Blendung als auch Sichtbarkeit unkritisch.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Anfang 2023 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Billigheim, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de